

Gemeindeammann- und Betreibungsamt Pfäffikon ZH

Hochstrasse 65 8330 Pfäffikon ZH Telefon 043 288 70 90 Postkonto 80-31213-4

Briefadresse:
Postfach 368
8330 Pfäffikon ZH

S. Roos

Zur Publikation auf der Gemeindehomepage

Pfäffikon ZH, 21. Juni 2024

Betreibung Nr. div.
Pfändung Nr. 35'437

Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG in Verbindung mit Art. 30 VZG

Schuldner: Linne Annerose, Route Pfeterhouse 5, 2935 Beurnevésin
Ref. ---

Pfandeigentümer: Linne Annerose, Route Pfeterhouse 5, 2935 Beurnevésin, im Alleineigentum

Grundstück: Grundbuch Blatt 409, Liegenschaft, Kataster Nr. 92, Plan 1, Hintergasse, Schützengasse 4 8320 Fehraltorf

In der Beilage finden Sie den Publikationstext als Spezialanzeige in der laufenden Grundpfandverwertung.

Die Grundpfandgläubiger (und die übrigen Beteiligten) werden angewiesen, dem Betreibungsamt innert der im Publikationstext aufgeführten Frist ihre Ansprüche am Grundstück für die Aufnahme ins Lastenverzeichnis anzumelden. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Forderungseingaben folgende Punkte zu beachten sind:

1. Die Forderungen sind einzeln je Pfandstelle auszurechnen und nach folgenden Kriterien anzumelden:
 - a) Kapitalforderung, jedoch höchstens im Umfang des Kapitalbetrages gemäss Grundbuch,
 - b) verfallene Zinse mit Angabe des Zinsfusses und des Zinstermins,
 - c) allfälliger Verzugszins mit Angabe des Zinsfusses und des Zinstermins,
 - d) laufender Zins ab letztem Zinstermin bis zum Steigerungstag, mit Angabe des Zinsfusses,
 - e) allfällige Betreuungskosten, jedoch nur bezüglich Ihrer Grundpfandbetreuung.
2. Allfällige Zinse über dem im Grundbuch eingetragenen Maximalzinsfuss sind am Schluss der Eingabe aufzuführen, wiederum ausgerechnet pro Pfandstelle, unter Angabe des Zinsfusses über dem im Grundbuch eingetragenen Maximalzinsfuss.
3. Bezüglich Umfang der Pfandsicherheit verweisen wir auf Art. 818 ZGB, insbesondere Abs. 1 Ziff. 3 wonach beim Schuldbrief nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen pfandgesichert sind.

Freundliche Grüsse
Betreibungsamt Pfäffikon ZH

Sascha Roos
ord. Stellvertreter



Beilage:
Publikationstext

458Gemeindeammann- und Betreibungsamt Pfäffikon ZH

Hochstrasse 65 8330 Pfäffikon ZH Telefon 043 288 70 90 Postkonto 80-31213-4

S. Roos

Grundpfandverwertung

Verwertung infolge Pfändungsverfahren Nr. 35'437

Schuldner

Linne Annerose, Route Pfeterhouse 5, 2935 Beurnevésin

Pfandeigentümer

Linne Annerose, Route Pfeterhouse 5, 2935 Beurnevésin

Tag und Zeit der Steigerung

28. August 2024 um 09:00 Uhr

Steigerungslokal

Heiget Huus, Schulhausstrasse 22, 8320 Fehraltorf

Eingabefrist

12. Juli 2024

Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses

Ab dem 5. August 2024 bis 14. August 2024

Besichtigungen

- Mittwoch, 03. Juli 2024, 14.00 bis 15:00 Uhr
- Dienstag, 13. August 2024, 14.00 bis 15:00 Uhr

Grundstück

Grundbuch Blatt 409, Liegenschaft, Kataster Nr. 92, Plan 1, Hintergasse, Schützengasse 4 8320 Fehraltorf

Grenzen laut Grundbuchplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung

Fr. 458'400.00

Eine durch das Betreibungsamt in Auftrag gegebene Schätzung wurde am 30. Januar 2024 durch Elliscasis Immobilien GmbH durchgeführt. Die Schätzung ist durch die Pfändungsurkunde vom 27. Februar 2024 in Rechtskraft erwachsen. Diese Spezialanzeige gilt als Mitteilung des betreibungsamtlichen Schätzwerts gem. Art. 140 Abs. 3 SchKG.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehren durch diverse Pfändungsgläubiger im Pfändungsverfahren Nr. 35'437, Pfändungsvollzug am 22. November 2023.

Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis eine unverzinsliche Anzahlung von Fr. 50'000.00 wie folgt zu leisten:

a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsvernehmens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank zugunsten des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlags stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder

b) durch einen von der Zürcher Kantonalbank an die Order des Betreibungsamtes ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) in diesem Betrag (Bankchecks anderer Banken und Privatchecks werden nicht akzeptiert), oder

c) in bar oder bei Anzahlungssumme über Fr. 100'000.00: bis maximal Fr. 100'000.00 in bar, im Übrigen gemäss lit. a) oder b) oben (vgl. Art. 136 Abs. 2 SchKG).

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt Pfäffikon ZH im Voraus mittels Überweisung (IBAN CH59 0900 0000 8003 1213 4, Vermerk: Anzahlung Grundstücksteigerung für den Fall des Zuschlags) oder bis zum Maximalbetrag von Fr. 100'000.00 in bar hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto des Betreibungsamtes hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Versteigerung und die Hinterlegung in bar spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 20 Tagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger (und die übrigen Beteiligten) auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen (beim Schuldbrief gemäss Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen) und Kosten, bis zum 12. Juli 2024 beim Betreibungsamt Pfäffikon ZH, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Pfäffikon ZH, 21. Juni 2024

Betreibungsamt Pfäffikon ZH

Sascha Roos
ord. Stellvertreter

